

(Berichterstatter Abg. Dr. Zöphel.)

(A) gelassen worden zu sein, auf Grund angeblich ungenügender schriftlicher Arbeiten von der Prüfung zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt zurückgewiesen worden bin, habe ich, obwohl ich die Gründe dieser Entscheidung nicht erfahren habe, mich in den juristischen Vorbereitungsdienst zurückversetzen lassen. Nach Ablauf des vorgeschriebenen Jahres habe ich mich zum zweitenmale zur Prüfung gemeldet. Beifolgende Arbeiten habe ich bei der Königl. Prüfungskommission eingereicht. Die Aufgaben kann ich nicht einreichen, da ich diese der Königl. Kommission habe zurückgeben müssen. Die Arbeiten sind wiederum ohne Begründung für ungenügend erklärt worden. Ich bin daher zum zweitenmal, ohne zur mündlichen Prüfung zu gelangen, am 25. April 1911 von der Prüfung zurückgewiesen worden. Damit ist ein etwa vierjähriges Studium der Rechtswissenschaft sowie eine etwa 4³/₄ jährige Tätigkeit als Referendar für ergebnislos erklärt worden. Ich hätte mich beizeiten nach einem andern Beruf umgesehen, wenn ich nicht mit Recht hätte hoffen können, das zweite juristische Staatsexamen zu bestehen. Daß diese Hoffnung durchaus begründet war, beweisen meine Zeugnisse, die sämtlich ersehen lassen, daß ich den an mich gestellten Anforderungen genügt habe, denn das einzige nicht befriedigende ist durch ein anderweites Gutachten, irrtümlich als Zeugnis bezeichnet, widerlegt, mindestens aber durch die anderen überholt. Ich habe, weil ich der festen Überzeugung war und bin, daß ich eine derartige Beurteilung nicht verdient habe, mich am 22. Mai 1911 beschwerdeführend an das Königl. Justizministerium gewendet und ausgeführt, daß es bei Prüfungsarbeiten selbstverständlich ist, daß man zu verschiedenartigen Ergebnissen kommen kann, daß ich aber in jedem Fall meine Ansichten in annehmbarer Weise begründet habe, daß ich auch die mir zugängliche Literatur in weitem Maße benützt und angegeben, die Gesichtspunkte, auf die es ankam, getroffen und die Aufgabe gründlich erschöpft habe. Auf die eingehende Begründung erlaube ich mir zu verweisen. Das Königl. Justizministerium erklärte am 26. Mai 1911, daß es meinem Gesuch gemäß § 1 der Verordnung vom 11. Oktober 1889 nicht entsprechen könnte. Auch diese Entscheidung des Königl. Justizministeriums ist irrig. Denn § 1 der genannten Verordnung sagt nur: „Die Prüfung wird bei dem Justizministerium durch eine Kommission für die juristische Staatsprüfung abgehalten, deren Mitglieder durch Königliche Ernennung bestimmt werden. Die Kommission faßt ihre Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“ In diesem Paragraphen sind also nur Bestimmungen über Zusammensetzung und Abstimmungsweise der Kommission enthalten. Davon, daß ihre Entscheidungen durch die dem Staatsbürger sonst zustehende Beschwerde nicht angefochten werden könnten, steht in diesem Paragraphen kein Wort.“

Nun beantragt er, seine Beschwerde zur eigenen Sache der Ständeversammlung zu machen und nach vorgängiger Diskussion in beiden Kammern sie Sr. Majestät dem

Könige zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen, insbesondere darauf hinzuwirken, daß die von ihm eingereichten Arbeiten für genügend erklärt werden, und es ihm zu ermöglichen, daß er nach erfolgter mündlicher Prüfung die Fähigkeit zum Richteramt erlange. Zum Schlusse erwähnt er noch, daß er keinen Anspruch darauf erhebe, im Staatsdienste beschäftigt zu werden.

Meine Herren! Diese Beschwerde hat eine sehr ausführliche Besprechung in der Deputation gefunden. Wir haben uns über alle einschlägigen Fragen gründlich unterhalten und die Meinungen gründlich ausgetauscht. Ich habe Bericht erstattet über die Anlagen und den Inhalt der Arbeiten, die der Beschwerdeführer bei der zweiten Prüfung eingereicht hat. Ich habe auch die Zeugnisse dem Inhalte nach wiedergegeben, wenn auch nicht einzeln vorgetragen. Wir haben die Frage erwogen, ob wir die Aufgaben, die den Arbeiten zugrunde lagen, noch zuziehen sollen. Aber unser schließliches Einverständnis, das zu dem Antrage der Deputation geführt hat, ist von folgenden Erwägungen getragen worden.

Die Deputation unterscheidet zwischen dem Inhalte der Entscheidung, die die juristische Kommission getroffen hat, und dem Verfahren bei dieser Entscheidung. Wir sind der Meinung, daß das Verfahren, das die juristische Kommission beobachtet hat, der Kritik der Stände unterliegen muß. Wir sind auch noch weiter gegangen. Wir haben geglaubt, daß, wenn allgemeine Beschwerden über die Grundsätze, die die Kommission für die Prüfung beobachtet, sich geltend machen, auch dann die Deputation grundsätzlich den Anspruch erheben müsse, über diese Grundsätze sich zu vergewissern. Aber wir haben in der vorliegenden Beschwerde des Referendars tatsächlich für eine Stellungnahme in ihm günstigen Sinne keinen Anlaß finden können. Daß dem Referendar die Beschwerde nach der Verfassung zusteht, ist außer Zweifel. Daß wir als Deputation uns darüber unterhalten und uns darüber klar werden müssen, ist auch außer Zweifel. Aber wir müssen genau unterscheiden zwischen der einzelnen Entscheidung und dem Verfahren, und den allgemeinen Grundsätzen, die für die Prüfung in Frage kommen. Und nun hat sich folgendes ergeben. Die Angaben, die der Beschwerdeführer selbst über das Verfahren macht, reichen nicht aus, um irgend die Beschwerde für begründet zu halten. Er vermag keine Mängel des Verfahrens anzugeben. Die Arbeiten, über deren Inhalt ich berichtet habe, sind aus dieser Beurteilung hier herauszulassen, weil sie den Inhalt der Entscheidung selbst, die die Kommission getroffen hat, berühren. Wir können aber aus dem, was mitgeteilt ist, auch keine Veranlassung nehmen, uns da über die Grundsätze, die die Kommission für die zweite juristische Prüfung